



## **Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2025**

### **Umwelt: Indikator Emissionsintensität**

Grundlage: §§ 27 und 30 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

#### **A. Ausgangslage**

Gefördert werden gemäss § 27 weltweit verminderte Tonnen CO<sub>2</sub>eq für die Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Vorjahr. Die Fördersätze sind in § 28 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz geregelt. Im Gesuch für eine Förderung weltweit muss im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung (Klimaberichterstattung) nach international anerkanntem Standard anhand eines geeigneten Indikators aufgezeigt werden, wie stark sich die Emissionsintensität im Vergleich zum Vorjahr reduziert hat (§ 30).

#### **B. Indikator**

##### **Indikator Vollzeitäquivalente (VZÄ)**

Für die Berechnung der Emissionsintensität wird als Indikator die Anzahl Mitarbeitende in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) weltweit im massgebenden sowie im vorangegangenen Geschäftsjahr herangezogen. Die Treibhausgasintensität pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) wird berechnet, indem die gesamten Treibhausgasemissionen (Scope 1) eines Betriebs durch die Anzahl der VZÄ geteilt werden. Diese Berechnungsmethode stellt den Regelfall dar.

##### **Alternativer Indikator**

In begründeten Ausnahmefällen wird anstelle der VZÄ auch ein alternativer Indikator wie beispielsweise die produzierte Menge, die Betriebsfläche oder Ähnliches zur Berechnung der Treibhausgasintensität zugelassen, jedoch keine Finanzkennzahl (bspw. Gewinn, Umsatz, etc.). Dies ist aus der Geschäftstätigkeit nachvollziehbar abzuleiten und zu begründen. Ein alternativer Indikator ist bei der Gesucheinreichung nur zulässig, wenn im Voraus eine Sondergenehmigung des Kantons erteilt wurde.

##### **Gültigkeitsdauer des Indikators**

Bei der ersten Gesucheinreichung ist festzulegen, ob die VZÄ oder ein alternativer Indikator zur Berechnung der Emissionsintensität verwendet wird. Der gewählte Indikator gilt auch in den Folgejahren als Berechnungsgrundlage für die Emissionsintensität; ein späterer Wechsel ist ausgeschlossen.

#### **C. Sondergenehmigung**

Für die Erteilung einer Sondergenehmigung ist das Antragsformular «Sondergenehmigung Alternativer Indikator» (Siehe Abschnitt D, Punkt 1) einzureichen. Die beantragte Abweichung ist darin nachvollziehbar zu begründen. Nach einem positiven Entscheid erhält das Unternehmen eine Sondergenehmigung, die dem Gesuch beizulegen ist. Die Genehmigung ist unbefristet gültig. Die Prüfung und Entscheidung über die Genehmigung kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

## **D. Weiteres**

1. Antragsformular «Sondergenehmigung Alternativer Indikator»